

99083001011005, 99083001011005

Geburtsnamen wiederannehmen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121370700/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011005, 99083001011005
Leistungsbezeichnung I	Geburtsnamen wiederannehmen
Leistungsbezeichnung II	Geburtsnamen wiederannehmen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ehenamen, Geburtsnamen, Scheidung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	keine fachliche Freigabe
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1355.html https://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/_3.html
Teaser	
Volltext	Sie haben sich scheiden lassen oder Ihre Lebenspartnerschaft beendet und möchten Ihren Namen ändern? Wenn Ihr Geburtsname oder vor der Ehe oder Lebenspartnerschaft geführter Name nicht Familienname (Ehename oder Partnerschaftsname) war, haben Sie folgende Möglichkeiten: • Sie können Ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annehmen. • Sie können dem Ehenamen folgende Namen voranstellen oder anfügen: Ihren Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen. • Sie können einen während der Ehe vorangestellten oder angefügten Begleitnamen ablegen.
Erforderliche Unterlagen	• Reisepass oder Personalausweis, • bei Vorsprache bei dem Standesamt, welches das Eheregister führt zusätzlich: rechtskräftiges Scheidungsurteil, • bei Vorsprache bei einem anderen Standesamt zusätzlich: beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister und das rechtskräftige Scheidungsurteil oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit eingetragener Scheidung.
Voraussetzungen	• Ehescheidung oder • Aufhebung der Lebenspartnerschaft
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Erklärung über die Namensänderung können Sie bei jedem Standesamt abgeben. Sie müssen sie entweder von einer Notarin oder einem Notar oder

Modul	Sachverhalt
	von einer oder einem Standesbeamten beglaubigen lassen. Die Erklärung wird wirksam, sobald sie beim Standesamt eintrifft. Sie erhalten eine Bescheinigung über die Namensänderung. Das Eheregister sowie das Geburtenregister werden fortgeschrieben.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Sie haben sich scheiden lassen oder Ihre Lebenspartnerschaft beendet und möchten Ihren Namen ändern? Wenn Ihr Geburtsname oder vor der Ehe oder Lebenspartnerschaft geführter Name nicht Familienname (Ehename oder Partnerschaftsname) war, können Sie: • Ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annehmen. • Dem Ehenamen folgende Namen voranstellen oder anfügen: Ihren Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen. • Sie können einen während der Ehe vorangestellten oder angefügten Begleitnamen ablegen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist Ihr Standesamt.
Formulare	
Ursprungsportal	Geburtsnamen wiederannehmen, resume one's birth name